

Satzung

Des Wander- und Sportvereins Jungblut (WSV) Oppershofen

-

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt nach dem Zusammenschluss mit dem Wanderclub „Jungblut“ seit 1950 den Namen

Wander- und Sportverein Jungblut Oppershofen.

Sitz des Vereins ist 35519 Rockenberg, Ortsteil Oppershofen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Wander- und Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. die körperliche Ertüchtigung durch Handballspielen und andere Sportarten.
2. die Durchführung von Wanderungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen in der jeweils steuerrechtlich zulässigen Höhe an Vorstandsmitglieder sowie an sonstige, für den Verein tätige Personen, ist zulässig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Minderjährige bedürfen zu ihrem Beitritt der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. Sorgeberechtigten. Diese Einwilligung schließt auch die Zustimmung zur selbstständigen Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen und seiner Teilnahme an Wettkämpfen ein.

Die schriftliche oder mündlich Anmeldung zur Aufnahme als Vereinsmitglied ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Diese Anmeldung soll den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Anmeldenden enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes.
2. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt wurden.
4. durch Austritt.
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einziehung dieser Beiträge soll durch Abbuchen vom Konto des Vereinsmitgliedes erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand:

Der Vorstand, die Leitung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand (zur Eintragung beim Amtsgericht)

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassenwart
- d) 2. Kassenwart
- e) 1. Schriftführer
- f) 2. Schriftführer

2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der vielfältigen Aufgaben einzelne Ausschüsse zu bestellen (nicht zur Eintragung beim Amtsgericht vorgesehen).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben und Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung eines Jahresberichtes.
5. Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Aufteilung der Tätigkeiten (Sachgebiete) unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern.
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
7. Bestellung und Abberufung von Ausschüssen (vgl. § 6 Nr. 2). Die Ausschussmitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und üben beratende Funktion aus.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand das freigewordene Amt einem anderen Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen übertragen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist die vom 1. oder 2. Schriftführer ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Protokollführer und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 14. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und von drei Kassenprüfern.
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb eines Monats nach Ende der Hallenrunde, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Bei Vorliegen bekannter eMail-Adressen der Mitglieder ist es zulässig, die Mitgliederversammlung per eMail einzuberufen. Mitglieder, die nicht über eine eMail-Adresse verfügen, sind weiterhin schriftlich einzuladen

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Protokoll führt der 1. Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung der 2. Schriftführer. Sind beide nicht anwesend, wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll niederzuschreiben; dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

In der jährlichen Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr aus der Versammlung gewählt, die vor der folgenden Mitgliederversammlung die Kasse prüfen.

§ 13 Vereinsvermögen:

Das gesamte Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet. Jedes einzelne Mitglied ist für die Instandhaltung, Sicherheit und Wahrung des Vereinsvermögens mitverantwortlich. Das gesamte Vereinsvermögen ist ausschließlich für Vereinszwecke bestimmt. Verleihen von Vereinsvermögen kann nur auf Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins:

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist der Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.